



Amtliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Erweiterung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 462 für den Bereich Flößaustraße, Waldstraße, Balbiererstraße und Sonnenstraße

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 28. Juli 2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 462 eingeleitet, der im Wesentlichen den Bereich der ehemaligen Firma Carrera umfasst.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat nun am 30. Juli 2008 die Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen. Die

Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Planblatt entnommen werden.

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu erweitern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 27. August 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister
(siehe Plan diese Seite)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2008/0232/602/VG/O; **Vorhaben:** Errichtung einer Dachterrasse; **Grundstück:** Goethestraße 1, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1018/3; **Antragsteller:** Dr. Joachim

Stumm, Motterstraße 22, 90451 Nürnberg.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o.g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

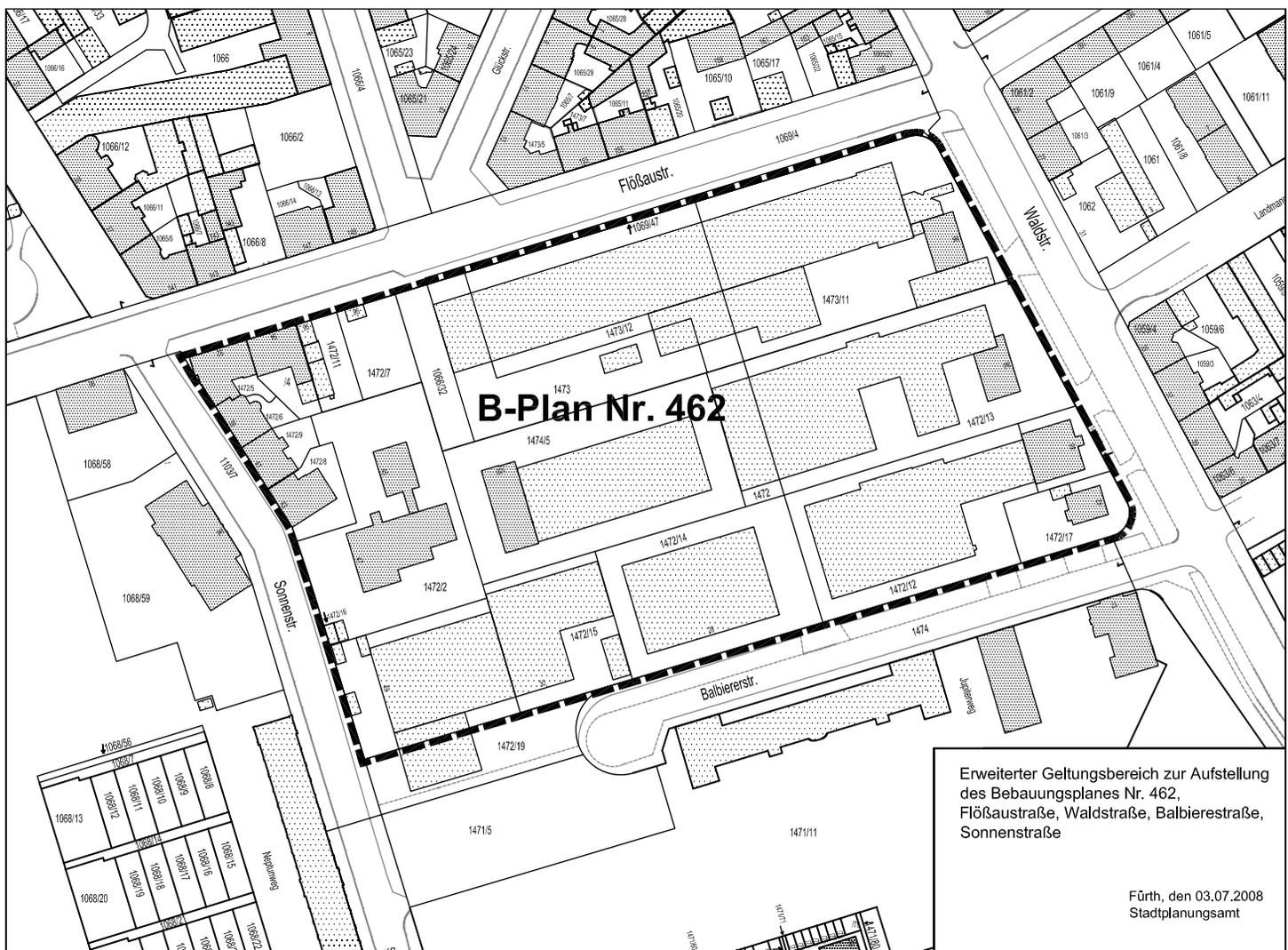
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Kla-



ge wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 370a für das Gebiet „Neue Mitte Fürth“

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 30. Juli 2008 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 370a für das Gebiet „Neue Mitte Fürth“ förmlich eingeleitet. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Planblatt entnommen werden.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 27. August 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2008/0182/602/VG/S; **Vorhaben:** Errichtung eines Daches mit Entwässerung über einem bestehenden Versammlungsraum; **Grundstück:** Weiherstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 710/16; **Antragsteller:** Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayer-

rischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag

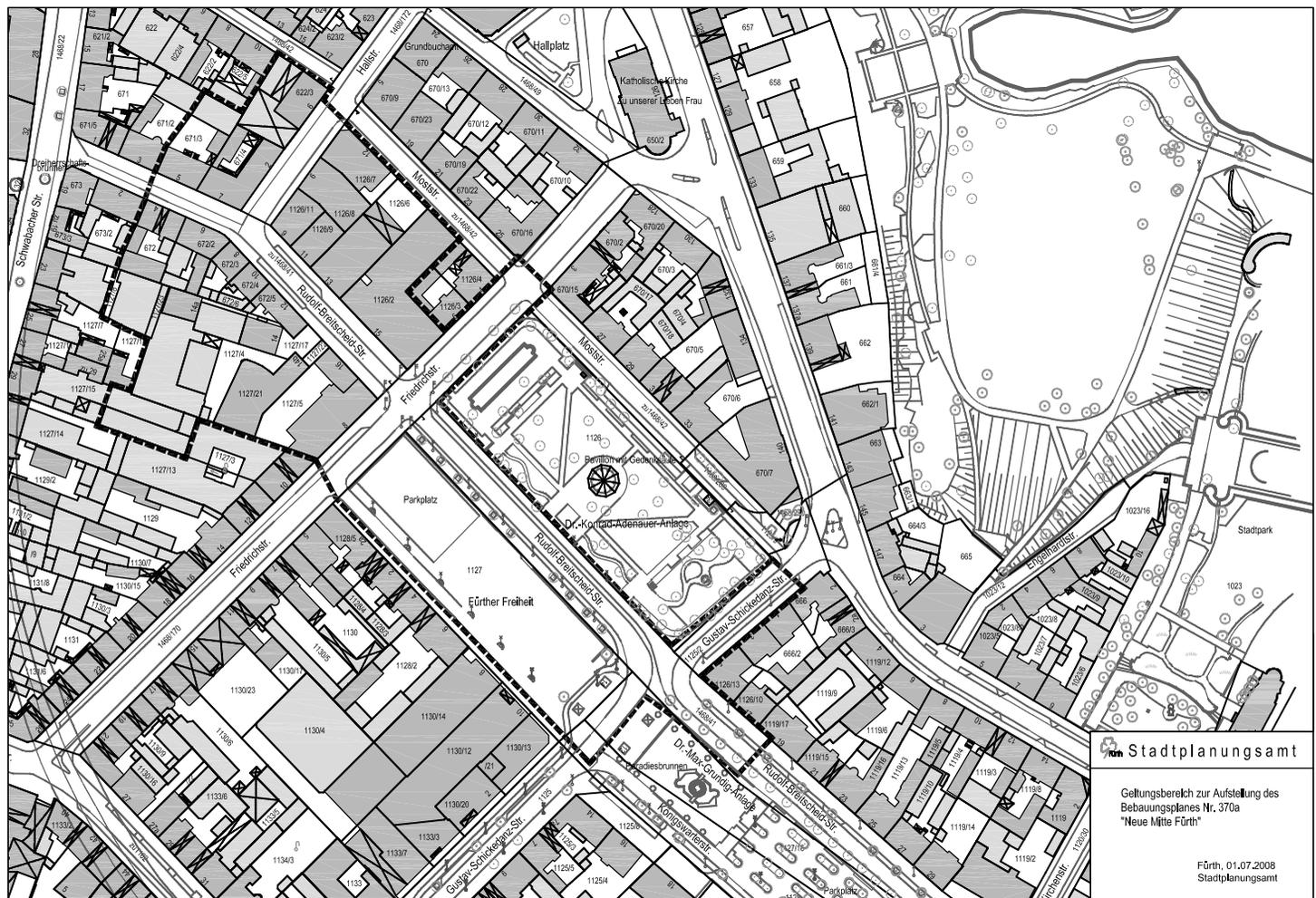
zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.



Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Planfeststellungsverfahren für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth und gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Hauptkläranlage Fürth in die Regnitz

Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (Unternehmer), vormals die Stadt Fürth, betreibt seit Ende der 1960er Jahre eine Kläranlage zur Reinigung der im Einzugsgebiet der angeschlossenen Kanalisation anfallenden Schmutz- und Mischabwässer. Das gereinigte Abwasser wird über zwei Einleitungsbauwerke auf dem Grundstück Fl.-Nr. 879/3 Gem. Fürth in Höhe der Ufergrundstücke Fl.-Nrn. 281 und 282 Gem. Ronhof in die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) eingeleitet.

Für diese gestattungspflichtigen Einleitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Verbindung mit § 2 WHG) wurde dem Unternehmer mit Bescheid vom 13. November 2002 eine gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 BayWG, befristet bis 31. Dezember 2007, erteilt. Mit weiterem Bescheid vom 17. Dezember 2007 wurde die Einleitung des Abwassers bis zum 31. Dezember 2008 zugelassen.

Für den **derzeitigen Betrieb** der Kläranlage ist zudem ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 18 c WHG in Verbindung mit Art. 41 i BayWG).

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers wird von der Konzentrationswirkung dieser Planfeststellung nicht erfasst, so dass ein gesondertes Erlaubnisverfahren, ebenfalls mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, erforderlich wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit Art. 16 BayWG).

Der Unternehmer hat am 30. Juni 2008 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die o. g. Gestattungen beantragt.

Die Vorhaben werden hiermit gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Vorhaben ergeben, liegen in der Zeit vom **18. September bis 17. Oktober 2008 bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**d.h. bis zum 31. Oktober 2008**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin können dessen/deren personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 BayWG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am Mittwoch, 26. November 2008, um 10 Uhr im Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, 2. Stock, großer Sitzungssaal (Zimmer 203), erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An dem Erörterungstermin können alle von dem o.g. Vorhaben Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, teilnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Unternehmers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Stadt Fürth durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Fürth, 25. August 2008, STADT FÜRTH I.V. Markus Braun, 2. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2008/0027/602/BA/S; **Vorhaben:** Aufstockung der vorh. Terrasse; **Grundstück:** Waldstraße 44, Gemarkung Fürth, Flur.-Nr. 1471/145; **Antragsteller:** Klaus Höchel, Waldstraße 44, 90763 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);

Vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Rednitz und der Regnitz im Stadtgebiet Fürth

Anlass:

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben dieser Tatsache durch Änderung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Eine Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 BayWG).

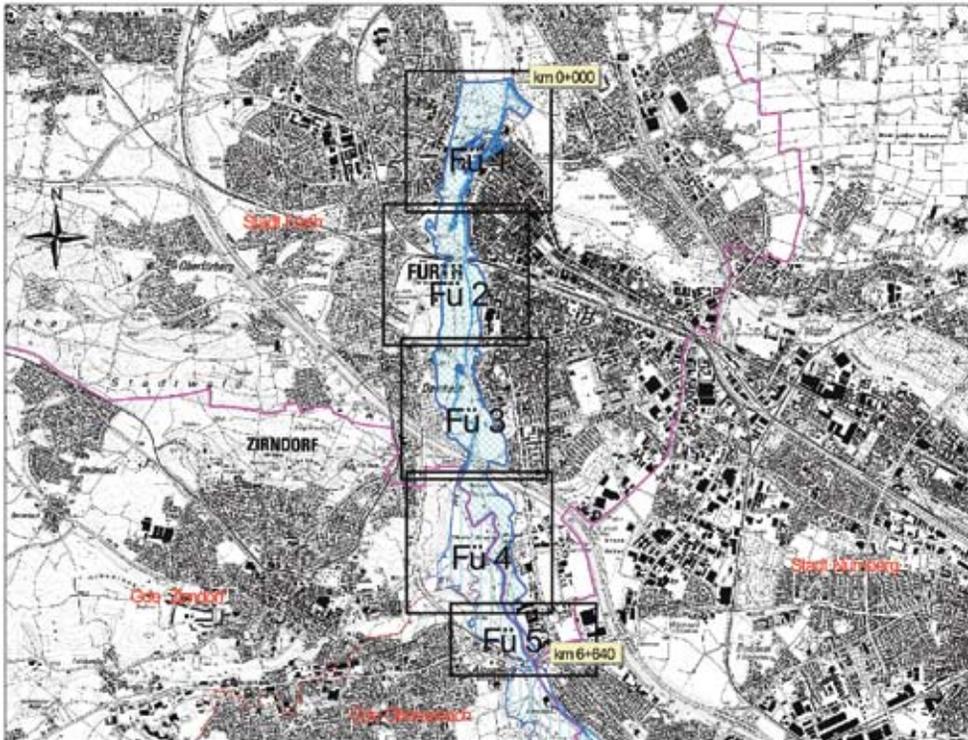
Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Dieses und die damit verbundenen Abflussmengen treten rechnerisch einmal in 100 Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren häufiger oder seltener auftreten.

Vorläufige Sicherung:

Für die Rednitz und die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) im Stadtgebiet Fürth wurde das bestehende Überschwemmungsgebiet vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg überrechnet und in Übersichtslageplänen dargestellt. Dabei handelt es sich um die **Dokumentation eines möglichen, natürlichen Zustandes** und nicht um eine veränderbare Planung.

Für die Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) wurde noch keine Neuberechnung durchgeführt.

Die bei einem HQ 100-Ereignis überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1 : 25000 hellblau schraffiert und dunkelblau eingefasst abgebildet. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1 : 2500 können bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude

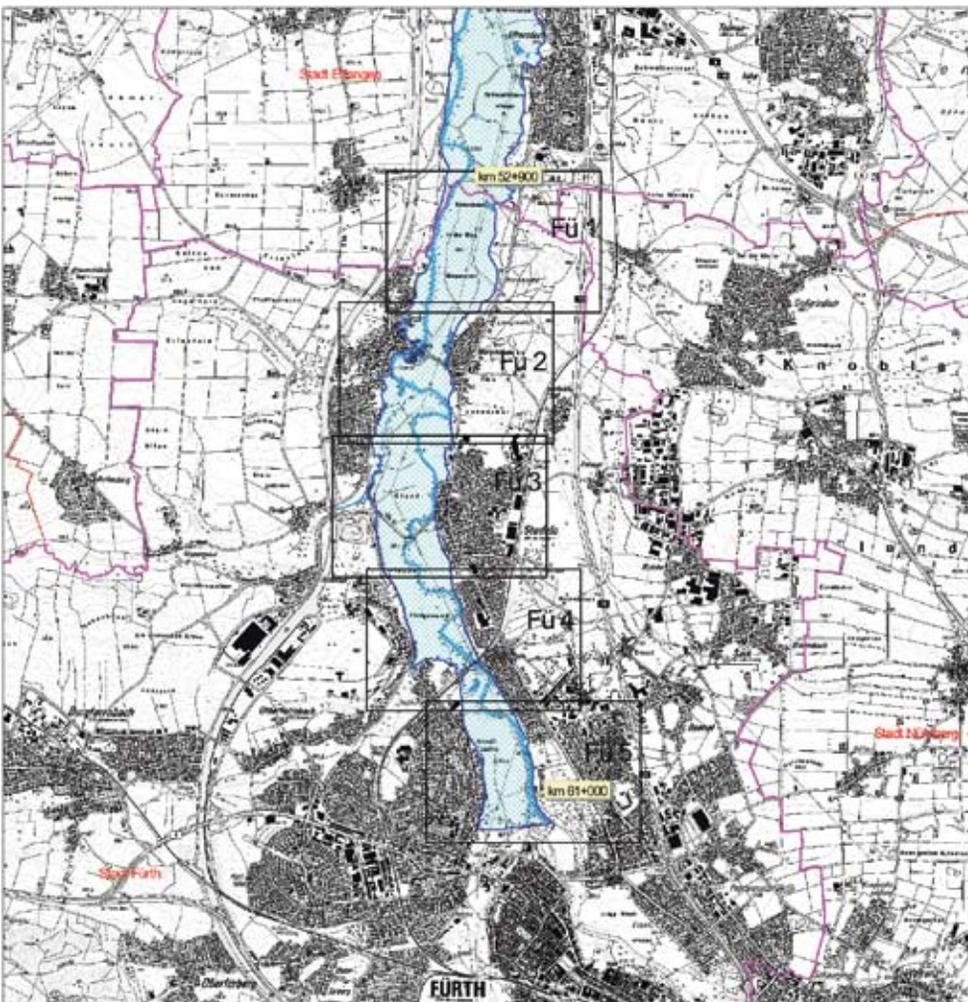


Rednitz
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Anlage 1 zur Bekanntmachung der Stadt Fürth vom 27.08.2008

ACHTUNG:
Die Kartendarstellung ist nicht rechtsverbindlich, da sich der Kartenmaßstab technisch bedingt verändert.

- LEGENDE**
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - Überflutungsgrenze HQ 100
 - Gewässer
 - Landesgrenze
 - Gemeindegrenze

Vorbild:	Rednitz (Gewässer I. Ordnung) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes	Anzahl:	1
Vorbereitet:	Stadt Fürth	Plan-Nr.:	
Lebend:	Stadt Fürth	Reg-FU:	
Gemeinde:		Ausgabe von:	
Maßstab:	1:25.000	Standort:	
Übersichtslageplan			
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg			
Erstellt am:			
01.11.2007		entworfen:	Bayr
Datum:	Plan: U. St. Stadtkolleg	gezeichnet:	Lange
	Druck: U. St. Stadtkolleg	geprüft:	Bayr
	Druckverfahren:	Verfahren:	Druck



Regnitz
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Anlage 2 zur Bekanntmachung der Stadt Fürth vom 27.08.2008

ACHTUNG:
Die Kartendarstellung ist nicht rechtsverbindlich, da sich der Kartenmaßstab technisch bedingt verändert.



Vorbild:	Regnitz (Gewässer I. Ordnung) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes	Anzahl:	2
Vorbereitet:	Stadt Fürth	Plan-Nr.:	
Lebend:	Stadt Fürth	Reg-FU:	
Gemeinde:		Ausgabe von:	
Maßstab:	1:25.000	Standort:	
Übersichtslageplan			
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg			
Erstellt am:			
30.07.2007		entworfen:	Bayr
Datum:	Plan: U. St. Stadtkolleg	gezeichnet:	Lange
	Druck: U. St. Stadtkolleg	geprüft:	Bayr
	Druckverfahren:	Verfahren:	Druck

Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, sowie im Internetauftritt der Stadt Fürth unter www.fuerth.de/Aktuelles-Umwelt eingesehen werden.

Die als Überschwemmungsgebiete der Rednitz und der Regnitz im Stadtgebiet Fürth dargestellten Flächen gelten mit dieser Bekanntmachung als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 61g Abs. 1 BayWG). Ab sofort treten damit folgende Rechtswirkungen ein:

- Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden (Art. 61 h Abs. 3 BayWG),
- grundsätzliches Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete. (§ 31b Abs. 4 Satz 1 WHG),
- Genehmigungspflicht für

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.

Genehmigungen für derartige Vorhaben, Anlagen und Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet können nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum wird zeitgleich ausgeglichen,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert,
- der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und
- es erfolgt eine hochwasserge- passte Bauausführung.

Die genannten Voraussetzungen sind **insgesamt** zu erfüllen. Andernfalls prüft die Stadt Fürth, ob und gegebenenfalls wie die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 3 und 4 WHG).

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des **vollständigen**

Antrages von der Stadt Fürth anders entschieden wird. Die Stadt Fürth kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Zuständige Behörde im Falle baurechtlich genehmigungspflichtiger Vorhaben ist die Gebäude- wirtschaft Fürth/Bauaufsicht, im Falle baurechtlich genehmigungs- freier Maßnahmen das Ordnungs- amt/Abteilung Umwelt- und Natur- schutz.

Diese vorläufige Sicherung besteht bis zur amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, längstens gilt sie fünf Jahre ab Bekannt- machung. Ob und in welchem Um- fang ein förmliches Überschwem- mungsgebiet festgesetzt wird und welche sonstigen rechtlichen Maß- nahmen ggf. ergriffen werden, wird im weiteren Verfahren ent- schieden.

Die derzeit bestehende Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO – vom 13. Juli 1998, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. Juli 2001, gilt nach Maßgabe der in Art. 61 h BayWG und § 31 b Abs. 4 WHG enthaltenen Regelungen weiterhin.

Eigenverantwortung bei Hochwasser und ansteigendem Grundwasser:

Diese Bekanntmachung dient auch der Information der Bevölkerung, um eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete und rechtlich zulässige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen (§ 31 a Abs. 2 WHG). Diese Vorsorgepflicht gilt auch zum Schutz vor Gefahren durch ansteigendes Grundwasser. So besteht z.B. im Rahmen von Bauvorhaben die Verpflichtung, etwaigen sich aus der Baugrundbeschaffenheit ergebenden Nachteilen entgegenzuwirken.

Weitere Informationen:

Auskünfte erhalten Sie von den zuständigen Ansprechpersonen des Ordnungsamtes der Stadt Fürth, Abteilung Umwelt- und Naturschutz (Telefon 974-1467, -1468). Gerne nehmen wir Ihre Fragen

auch online unter der E-Mailadresse oa@fuerth.de oder schriftlich (Stadt Fürth – Ordnungsamt – 90744 Fürth) entgegen.

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/ueg/index/htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dargestellt. Dort sind auch Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

**Fürth, 27. August 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Teilnahmewettbewerb Beschränkte Ausschreibung

a.) Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

b.) Verfahrensart: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung, VOB/A.

c.) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

d.) Ausführungsort: Sigmund-Nathan-Straße 1, 90762 Fürth.

e.) Art und Umfang der Leistung: Rückbau und die Neuerstellung einer Ziegeldeckung (Biberschwanzdeckung) und Spenglerarbeiten inkl. der Gerüste über einer während der Ausführungszeit in Betrieb befindlichen Schule. Bei der Leopold-Ullstein-Realschule handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude. Um Schäden für die Schule und das Gebäude auszuschließen, ist die absolute Dichtheit des Daches während der gesamten Bau- maßnahme vom Auftragnehmer sicherzustellen.

Die Beeinträchtigungen des Schulbetriebes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken, das heißt Lärmschutz und die Verlegung der lärm- und deckintensiven Arbeiten in die unterrichtsfreie Zeit (z. B. Ferien, Nachmittagsstunden) sind zwingend notwendig.

Die Firsthöhe des Daches ist ca. 21 Meter über dem Gelände.

Hauptleistungen:

ca. 2150 m² Rückbau und Entsorgung der bestehenden Ziegeldeckung inkl. Lattung; ca. 2150 m² neue Biberschwanz-Ziegeldeckung, Lattung und Unterspannbahn

inkl. Randanschlüssen n verputztes Mauerwerk, Gaubensanschlüsse und Einblechungen, Ortgang und Traufabschlüsse, Dachentwässerung etc. in verzinkter Ausführung; Gerüste.

f.) Aufteilung in Lose: Nein.

g.) Erbringen von Planungsleistungen: Nein.

h.) Ausführungsfristen: Beginn ca. Oktober 2008, Ende ca. Ende Dezember 2008.

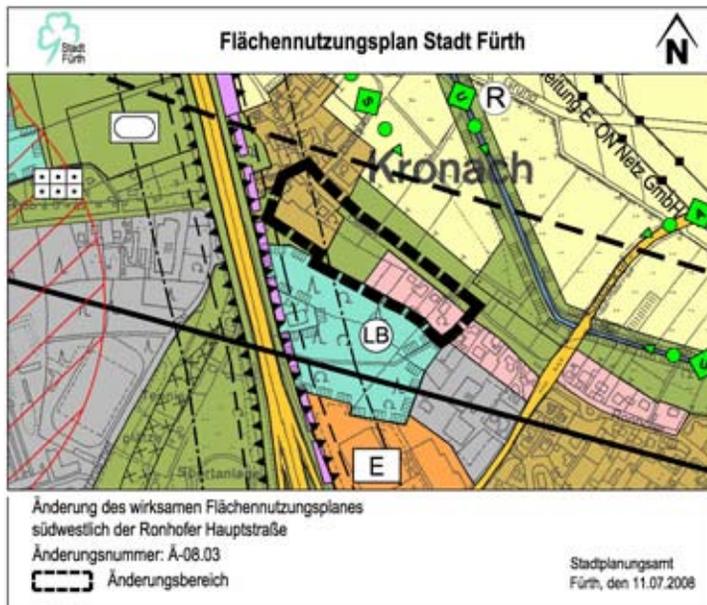
j.) Frist für die Einreichung von Teilnehmeanträgen endet am: 11. September 2008.

k.) Anschrift an die Angebote zu richten sind: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

l.) Geforderte Eignungsnachweise: Benennung von potentiellen Subunternehmern bzw. von Partnern für eine Bietergemeinschaft. Verbindliche Angabe von Gewerken, die ggf. durch Subunternehmer erbracht werden. Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes. Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse. Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft. Erklärung, dass keine Firmenveräußerung und kein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren anhängig sind. Nachweis der Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro.

Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nach VOB/A, § 8, Nr. 3, Abs. 1: Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre, vergleichbare Leistungen (Denkmalschutz) der letzten drei Geschäftsjahre mit Nennung der Ansprechpartner bei den entsprechenden Bauherren, Arbeitskräfte der letzten drei Geschäftsjahre, gegliedert nach Berufsgruppen, eigene technische Ausrüstung, für Leitung und Aufsicht vorgesehene Personal inklusive Qualifikationsnachweis, Eintragung in das Berufsregister, sonstige Nachweise, die für die Prüfung der Fachkunde geeignet sind.

m.) Sonstige Angaben: Die Baustelle sollte unbedingt vorab besichtigt werden; Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A ist die Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach, Telefon 09 81/ 53-0.



Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, Änderungsnummer 2008.03 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 350c südwestlich der Ronhofer Hauptstraße

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 30. Juli 2008 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, Änderungsnummer 2008.03, und die Aufstel-

lung des Bebauungsplanes Nr. 350c für das Gebiet südwestlich der Ronhofer Hauptstraße förmlich eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Planblatt entnommen werden (Pläne oben und unten).

Der Beschluss, den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 27. August 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

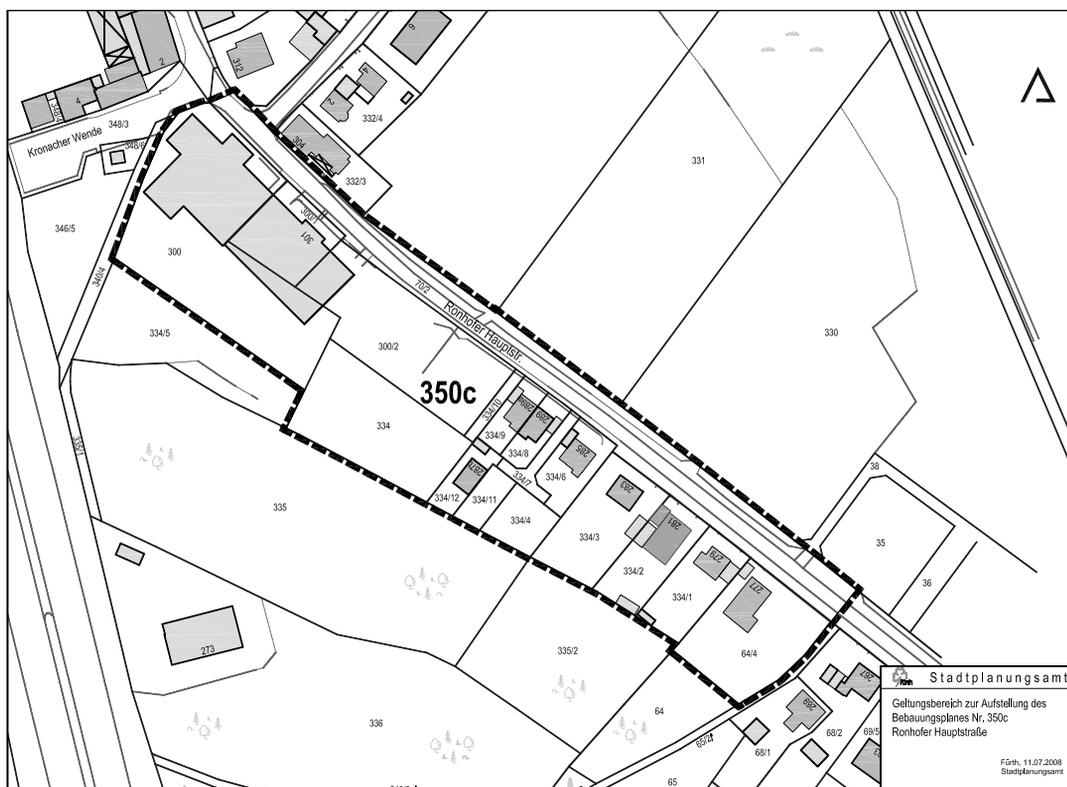
Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 311 im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 282/50 Gemarkung Ronhof, Ronwaldstraße 19b

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 30. Juli 2008 das Verfahren zur Änderung eines Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 311 im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 282/50, Gemarkung Ronhof, Ronwaldstraße 19b, förmlich eingeleitet. (Änderungsbeschluss).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem Planblatt entnommen werden (Plan oben).

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 27. August 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Erlöschen von Grabnutzungsrechten

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht (früher 30 Jahre, ab 1969 zehn Jahre) an nachgenannten Wahlgräbern (früher als Erbgräber bezeichnet) mit dem 31. Dezember 2008 abläuft, wenn es bis dahin nicht verlängert wird (§ 27 Abs. 1 i. V.m. Abs. 4 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Friedhof Fürth, Erlanger Straße

Feld A: Nr. 3, 69, 85, 220 a, 223;
Feld A 1: Nr. 15–16, 92–93;
Feld A 2: Nr. 29–30;
Feld A 3: Nr. 70, 71, 81, 86, 93, 95, 96, 99, 101, 107, 111;
Feld A 4: Nr. 15, 21, 59–60;
Feld A 4/U: Nr. 19, 20, 22, 225, 227, 228, 246, 247, 263, 265;
Feld B: Nr. 3, 20, 24, 30, 34, 37, 38, 39, 51, 53, 54, 63, 75, 81, 82, 87, 88, 98, 99, 106, 120, 124, 127, 161, 165, 169, 173, 181;
Feld B 3: Nr. 14–16;
Feld B 4: Nr. 29, 32, 63, 99, 102, 103, 105, 108, 113, 121, 123, 124, 129, 130, 131, 139, 142, 145, 146, 151, 158, 168, 170;
Feld B 5: Nr. 29, 35, 44, 46, 48, 54, 55, 63, 64, 65, 66, 68, 77, 82, 85, 86, 93, 96, 98, 101, 103, 110, 116;
Feld B 6: Nr. 37, 60, 63, 71, 72, 75, 84, 85, 90, 98, 109, 118, 121, 127, 129;
Feld B 8: Nr. 36;
Feld B 9: Nr. N 45 A, N 50 A, N 53 A, N 58 A, N 77 A, N 80 A, N 83 A, N 89 A, N 90 A, N 93 A, N 96 A, N 97 A;
Feld B 9: Nr. N 57 B, N 61 B;
Feld B 9: Nr. N 42 C, N 44 C, N 48 C, N 52 C, N 54 C, N 56 C, N 57 C, N 58 C, N 59 C, N 61 C, N 62 C, N 67 C, N 69 C, N 70 C, N 72 C, N 78 C, N 79 C, N 117 C;
Feld B 9: Nr. N 67 D;
Feld B 9: Nr. N 17 C (Turm), N 27 C (Turm);
Feld B 10: Nr. 1, 59, 99, 101;
Feld C 1: Nr. 7, 10, 12, 17, 23, 27, 44, 47, 53, 54, 59, 61;
Feld C 2: Nr. 30, 32, 33, 36;
Feld C 3: Nr. 24, 25, 28, 33, 37, 45, 52, 53, 59, 73, 94, 107, 118, 135, 144, 145, 147;
Feld C 4: Nr. 6, 10, 19, 24, 53, 60, 75, 81, 87, 106, 129;
Feld C 5: Nr. 245–246;
Feld C 6: Nr. 307–308, 352–353, 400–402;
Feld C 7: Nr. 139–141, 144–145, 180–181;
Feld C 7/M: Nr. 1;
Feld C 8: Nr. 95, 100, 101, 108;

Feld C 9: Nr. 41;
Feld C 10: Nr. 112;
Feld F: Nr. 37, 73 b;
Feld G: Nr. 80, 107, 111, 114, 154, 155;
Feld K: Nr. 59, 60, 72;
Feld L: Nr. 83, 100, 106, 117, 139, 140, 231, 232;
Feld M: Nr. 83, 145, 197;
Feld M 4: Nr. N 4, N 5, N 8, N 9, N 12, N 13, N 18, N 20, N 22, N 29, N 31, N 33, N 34, N 35, N 39;
Feld M 4 a: Nr. N 12;
Feld N: Nr. 51–52, 63–64, 91;
Feld O: Nr. 93;
Feld P: Nr. 95, 224;
Feld Q: Nr. 116, 162;
Feld R: Nr. 261–262;
Feld T: Nr. 33, 59 b, 96, 122, 140, 151 b;
Feld U 1: Nr. 6, 12, 31, 61, 89;
Feld U 2: Nr. 20, 23, 65, 69, 70, 71, 78, 79, 143, 154, 160, 170, 202, 203, 245, 327;
Feld U 3: Nr. 40, 43, 48;
Feld U 4: Nr. 30, 48, 53, 79, 86, 96, 114, 120, 123;
Feld U 4: Nr. 16–17;
Feld U 5: Nr. 42;
Feld U 6: Nr. 14, 24, 34, 42, 43, 52, 57, 62, 76, 77, 86, 88, 90, 91, 114, 137, 141;
Feld U 7: Nr. 5, 69, 134, 135, 137, 142, 145, 146;
Feld U 8: Nr. 17, 127;
Feld U 8/S: Nr. 128, 129, 132, 134, 135, 138, 139, 140, 148;
Feld U 9: Nr. 4, 6, 7, 9, 10, 15, 17, 19, 22, 63, 66, 69, 83, 84, 88, 93, 149, 178, 208, 209, 216, 226, 227, 232, 238, 254, 268;
Feld U 10: Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 105;
Feld U 10/S: Nr. 3, 12;
Feld U 13/S: Nr. 32, 39, 40, 41, 42, 54, 56, 59, 61, 62, 64, 66, 69, 70, 71;
Feld U 14/S: Nr. 47;
Feld W 1: Nr. 10, 12, 20, 23, 52, 65;
Feld 2: Nr. 5;
Feld 3: Nr. 11–12;
Feld 4: Nr. 2;
Feld 5: Nr. 7, 12, 33, 34, 52, 54, 64, 67, 73, 81–82, 85, 93–94;
Feld 6: Nr. 3, 8, 19–21, 24–25, 28–29, 34–35, 41, 46, 48, 50, 53, 59–60, 64, 69, 81, 89, 94, 105–106, 114, 153, 166, 174, 179, 181, 187, 188, 189, 202;
Feld 7: Nr. 27, 64, 65, 66, 77, 92, 101, 132, 146, 201, 210, 231, 255, 271;
Feld 8: Nr. 35, 132, 198, 206, 223;
Feld 9: Nr. 49, 64, 106, 126, 161, 188, 196, 228;

Feld 10: Nr. 69, 165, 189;
Feld 11 a: Nr. 13, 31, 106;
Feld 11 d: Nr. 28, 66, 82, 98, 110, 114, 116, 119, 137;
Feld 11 e: Nr. 18, 60;
Feld 12: Nr. 21, 80, 94, 115, 198, 204;
Feld 12 a: Nr. 5 a, 28, 91;
Feld 13: Nr. 64 / 69, 152;
Feld 14: Nr. 11, 44, 109, 133, 210;
Feld 15: Nr. 7–8, 43, 83, 105, 237–238;
Feld 16: Nr. 53, 72, 140, 287;
Feld 17: Nr. 1, 11, 24, 66, 162;
Feld 18: Nr. 28, 29, 55–56, 112, 139, 198, 216;
Feld 19: Nr. 8, 16, 38, 47, 115, 218;
Feld 19 a: Nr. 30, 40, 129;
Feld 19 b: Nr. 5, 86, 139, 152;
Feld 20: Nr. 21–22, 59, 66, 81, 84, 215, 279;
Feld 21: Nr. 65, 105;
Feld 23: Nr. 62, 84, 134, 196, 200, 241, 252, 284, 298, 337, 387–388;
Feld 24: Nr. 3, 34–35, 69, 84, 85, 87, 105, 116, 128, 132, 151, 238, 250;
Feld 25: Nr. 63–64, 84, 106, 134, 162, 172, 173, 178, 186, 193;
Feld 26: Nr. 48, 123;
Feld 27: Nr. 1, 47, 82, 100, 102, 114, 122, 123, 127, 128, 133, 143, 150, 163, 173, 179, 187, 195, 204, 210, 221, 237, 240, 243;
Feld 28: Nr. 33, 59, 153, 240;
Feld 29: Nr. 63, 70, 89, 101, 178;
Feld 30: Nr. 6, 25, 49, 58, 106, 119, 121, 135, 205;
Feld 31: Nr. 3, 6, 27, 46, 47, 77, 87, 147, 161;
Feld 32: Nr. 106;
Feld 33: Nr. 24, 26, 28, 33, 46, 66, 68, 94, 141, 157, 169, 189, 191, 221–222, 224, 227, 229;
Feld 34: Nr. 9, 165;
Feld 35: Nr. 2, 3, 8, 9, 13, 14, 21, 70, 73, 89, 116, 129, 154, 206, 219, 221, 231, 240, 242, 243, 247, 249;
Feld 36: Nr. 41, 66, 106, 243;
Feld 37: Nr. 82, 142;
Feld 38: Nr. 8, 59, 63, 65, 70, 72, 78, 79, 81, 97, 106, 108, 113, 115–116, 135, 165, 183;
Feld 39: Nr. 15, 56, 188, 204, 243;
Feld 40: Nr. 1, 44, 51, 62, 100, 108, 109, 141, 142, 147, 156, 175, 179, 184, 187, 188, 196, 199, 200, 243, 255–256;
Feld 41: Nr. 2, 5, 6, 23, 72, 113, 118, 212, 214 a, 231, 239, 241, 246, 248, 252;
Feld 42: Nr. 120, 164;
Feld 44: Nr. 5–6, 7–8, 15, 16, 17, 19, 26, 58, 75, 76, 80, 85, 86, 91, 94, 95, 104, 105, 117, 120, 121, 123, 135,

138, 143, 146, 147, 152, 160, 161;
Feld 45: Nr. 8;
Feld 46: Nr. 127, 146.
Friedhof Stadeln
Feld A: Nr. 23, 56, 68, 78;
Feld B: Nr. 2, 10, 16, 55, 57;
Feld C: Nr. 41, 57;
Feld D: Nr. 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 114, 116;
Feld E: Nr. 5;
Feld F: Nr. 30, 31, 56, 58;
Feld G: Nr. 7, 15, 35, 37, 43, 46;
Feld H: Nr. 55;
Feld L: Nr. 6 a, 31–32, 35, 39;
Feld M/S: Nr. 5;
Feld M/U: Nr. 18, 20, 21, 23;
Feld N: Nr. 7 a, 12 a, 19, 19 a, 36, 37;
Feld Q: Nr. 6–7;
Feld S: Nr. 9;
Feld X: Nr. 6.
Friedhof Vach
Feld A: Nr. 30;
Feld B: Nr. 36;
Feld C: Nr. 22;
Feld D: Nr. 23, 59, 109;
Feld E, N: Nr. 10, 11;
Feld F: Nr. 5.

Die Verlängerung ist durch die Nutzungsberechtigten unter Vorlage des Grabbriefes beim Standesamt – Bestattungsabteilung – Rathaus, Königstraße 88, Zimmer 217, Montag von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, zu beantragen.

Über Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nicht neu begründet wird, kann die Stadt Fürth nach Fristablauf verfügen.

FÜRTH, 22. August 2008, STADT FÜRTH

I.V. Markus Braun, Bürgermeister

**Bekanntmachung
Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 16 „Fürth Nord“, S-Bahn Nürnberg – Forchheim, km 12,400 bis km G 16,840 im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen mit Ersatzmaßnahmen im Naturschutzgebiet Hainberg, Stadt Oberasbach**

Am 18. Dezember 1996 wurde für die o.g. Baumaßnahme das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Der Erörterungstermin wurde am 29. Oktober 1997 in Stadeln durchgeführt. Mit dem 1. Planänderungsverfahren wurde am 11. Januar 2006 die ursprüngliche Planung von 1996 ersetzt. Für diese 1. Planänderung fand der Erörterungstermin am 19. und 20. März 2007 in Fürth statt.

Dieses 1. Planänderungsverfahren wird durch das 2. Planänderungsverfahren ergänzt und teilweise geändert. Die Änderungen und Ergänzungen umfassen insbesondere die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (aktuelle Flora- und Fauna-Erhebungen, Änderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie Entfall der Ersatzmaßnahme an der Gründlach, Gemarkung Neunhof, durch die neue Ersatzmaßnahme im Naturschutzgebiet Hainberg), Verzicht auf die Ablagerungsflächen für den Tunnelaushub, Überprüfung und Änderung an der Entwässerung der Bahnanlagen, Erschließung der S-Bahn-Station Steinach mit einem Fußweg, Änderung der Straßenanbindung Steinacher Straße und Optimierung der Trassierung des westlichen Gleises (km G 16,2 – km G 16,840).

Die bisher im Verfahren rechtzeitig vorgebrachten Bedenken, Einwendungen und Anregungen gelten weiter, sofern sie sich nicht durch das 1. Planänderungsverfahren inzwischen erledigt haben, oder sich durch dieses 2. Planänderungsverfahren erledigen.

Im Rahmen dieses 2. Planänderungsverfahrens werden nur die überarbeiteten und ergänzten Teile des Vorhabens behandelt. Dazu hat die DB ProjektBau GmbH diese Teile der Planung in zwei Ordnern mit Stand 31. Juli 2008 zusammengefasst und das 2. Planänderungsverfahren beantragt. Hierfür wird die Planfeststellung gem. §§ 18 ff. AEG i.V.m. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung, durchgeführt. Wegen des Umfangs der Änderungen und Ergänzungen erfolgt eine erneute Anhörung mit Auslegung für diese geänderten Bereiche. Die Regierung von Mittelfranken ist im Verfahren Anhörungsbehörde. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg. Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Zulassungsentscheidung durch Planfeststellungsbeschluss.

Durch die Planung werden Grundstücke in den Gemarkungen Stadeln und Sack der Stadt Fürth, Boxdorf und Großgründlach der Stadt Nürnberg, Eltersdorf der Stadt Erlangen sowie Oberasbach der Stadt Oberasbach beansprucht. Die geplante Inanspruchnahme von Grundstücken in der Gemarkung Neunhof, Stadt Nürnberg, entfällt durch die 2. Planänderung.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in Form der 2. Planänderung, Stand 31. Juli 2008, liegt in der Zeit vom

15. September bis 14. Oktober 2008 im Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Zimmer 338, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderung des Bauvorhabens berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 28. Oktober 2008**, bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 18a Satz 1 Nr. 7 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, so-

weit sie sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), haben Gelegenheit zur Stellungnahme **bis 28. Oktober 2008**. Die Stellungnahme ist bei der Regierung von Mittelfranken oder der oben bezeichneten Stelle der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen der Vereinigungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 18a S.1 Nr. 7 S.2 AEG)

3. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Anhörungsbehörde. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er ortsüblich bekannt gemacht. In diesem Termin werden dann die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustel-

lung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss oder Ablehnung) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre für die neu betroffenen Flächen nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Die Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

**Fürth, 27. August 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2008/0047/602/BA/S; **Vorhaben:** Neubau einer Zwei-Gruppen-Grundschule mit Zwei-Gruppen-Hort als Interimsgebäude; hier: Änderungsantrag; **Grundstück:** Waldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 2010; **Antragsteller:** Humanistischer Verband Deutschland-Nürnberg, Äußere Cramer-Klett-Straße 11–13, 90439 Nürnberg.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayB
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baugrenzen und der Art der Nutzung** erteilt.

Begründung:
Die Umwidmung der bisher als Mischgebiet mit Schwerpunkt Wohnen festgesetzten Grundstücke wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan erfolgen.

Die Nutzung wird den zukünftigen Festsetzungen entsprechen. Die Überschreitung der Baugrenzen wird zugelassen, weil diese mit

der zukünftigen Nutzung überholt sind. Im Neubaukonzept und auf Grund der Eigentumsverhältnisse kann eine Realisierung der festgelegten Baugrenzen nicht mehr erfolgen.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS. Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth in der derzeit geltenden Fassung.

Nach Abschluss der Prüfung der bautechnischen Nachweise werden die Auslagen noch gesondert in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2008/0204/602/VG/S; **Vorhaben:** Errichtung einer Terrasse zur Hofseite auf einem Anbau; **Grundstück:** Theaterstraße 28, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 707; **Antragsteller:** Frau Hildegard Wehr, Fröbelstraße 13a, 90513 Zirndorf.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Be-

scheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Wahlbekanntmachung zur Landtags- und Bezirkswahl am 28. September 2008

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Fürth ist in **92** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 24. August bis 6. September 2008 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15 Uhr** in der Turnhalle Kiderlinschule, Kiderlinstraße 4, 90763 Fürth zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtags-

wahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin beim Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl eines Bezirkrats oder einer Bezirkrätin im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl eines Bezirkrats oder einer Bezirkrätin im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Der Wähler/die Wählerin kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber/welcher Stimmkreisbewerberin, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchem Wahlkreisbewerber/welcher Wahlkreisbewerberin er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Stadt Fürth auf Antrag folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Wahlumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihm/ihr von der Stadt, die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Fürth, 27. August 2008

Christoph Maier, Berufsm. Stadtrat

Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreis-ausschusses zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmkreis für die Landtags- und Bezirkswahl am 28. September 2008

Die Sitzung zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse findet am **1. Oktober 2008**, um 11 Uhr, im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226 statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 88 Abs. 2 Landeswahlordnung -LWO-). Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 6 LWO).

Fürth, 27. August 2008

Christoph Maier, Stimmkreisleiter



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: B8, Würzburger Straße in Fürth, Brücken über DB bzw. MD-Kanal.

b) Auftragsgegenstand: Erneuerung der Brücke über DB-Linie und Instandsetzung Brücke über MD-Kanal

Leistungsumfang:

Titel 1: BW 006: Erneuerung der Brücke über DB-Linie

Abbruch der bestehenden Brücke: Spannbetonbrücke aus Fertigteilen über vier Felder, ca. 43,90 m Gesamtlänge, zwei getrennte Teilbauwerke, ca. i. M. 14,08 m bzw. ca. 11 m Gesamtbreite, Brückenfläche ca. 1105 m².

Brückenneubau: Brückenfläche ca. 300 m², Einfeldstahlbetonrahmen, Länge ca. 15,20 m, Breite ca. 18,20 m, Verkehrslasten: DIN-Fachbericht 101. Ingenieurleistungen, ca. 820 m³ Boden lösen, ca. 4000 m³ Erdarbeiten, ca. 350 m Bohrpfähle d = 90 cm herstellen, ca. 350 m² Spundwand herstellen, ca. 770 m³ Stahlbeton herstellen, ca. 185 m³ Stahlbeton-Fertigteile herstellen, ca. 88 m³ Kappenbeton, ca. 80 m Stahlgeländer und ca. 114 Schutzplanken einbauen, ca. 450 m² Betonoberflächenschutz herstellen, ca. 300 m² SMA 0/11S herstellen, Arbeitsgerüst, Betonflächen hydrophobieren.

Straßenbau: ca. 320 m Bordstein ausbauen, ca. 1300 m² Asphalt-schichten ausbauen, ca. 680 m Schutzplanken liefern u. einbauen, ca. 1800 m² SMA 0/11 S und bit. Tragschicht 0/32 CS einbauen, ca. 300 m² FSS einbauen, ca. 10 St. Sinkkästen setzen, ca. 400 m Markierungsarbeiten.

Titel 2: BW 005: Instandsetzung Brücke über MD-Kanal

Instandsetzungsarbeiten: vorge-spannte Plattenbalkenbrücke über drei Felder, zwei getrennte Überbauten, ca. 152 m Gesamtlänge, Brückenfläche ca. 4064 m², Breiten i.M ca. 11 m. Ingenieurleistungen, ca. 3300 m² Deck- und Zw.-Schi. und Abdichtung abtragen, ca. 22 m FÜ austauschen, ca. 600 m Kappen

erneuern, ca. 300 m Geländer erneuern, ca. 300 m Schutzplanken erneuern, ca. 3300 m² Betonoberflächenschutz herstellen, ca. 3300 m² SMA 0/11S herstellen, ca. 30 m³ Bauwerkshinterfüllung, Betonsanierung und Risseverpressung, Arbeitsgerüst, Betonflächen hydrophobieren. LV-Kosten: 160 Euro. Ausführungsfrist: 1. Dezember 2008 bis 3. Dezember 2010.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

d) Anwendung der Normen aus § 8a: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Nach Auftragserteilung (beantragen Verkehrsrechtliche Anordnung, Arbeitsvorbereitung, etc.), Bauausführung: 1. Dezember 2008 bis 3. Dezember 2010.

5. a) Anforderung der Unterlagen

bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31 06, Fax 974 31 08. Die Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle **ab 12. September 2008** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 160 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Eröffnungstermin: 23. Oktober 2008, 14 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Entfällt.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haf-

tende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweise des Bieters: z. B. DB-Zertifikationen für Arbeiten im Gleisbereich: Technische Berechtigung, Sakra, Sipo, Qualifikation ZTV-SA 97 bzw. MVA 99, SIVV-Schein).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 21. November 2008.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge: Sind im Rahmen der Bedingungen für Nebenangebote (siehe Vergabeunterlagen) zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: B8, Würzburger Straße in Fürth, Brücken über DB bzw. MD-Kanal.

b) Auftragsgegenstand: Verkehrs-sicherung (in zwei Verkehrsphasen) im Zuge der Erneuerung der Brücke über DB-Linie und Instandsetzung Brücke über MD-Kanal.

Leistungsumfang: Verkehrszeichenpläne herstellen, ca. 3500 m Gelbmarkierung herstellen, ca. 250 St. Baken liefern und vorhalten, ca. acht St. Vorwarnblinkleuchten liefern und vorhalten, ca. 20 St. Absperrschranken liefern und vorhalten, ca. zehn St. Hinweistafeln liefern und vorhalten, ca. 50 St. Verkehrszeichen liefern und vorhalten, ca. 50 m Betonschutzwand liefern und rückbauen, Kontrolle der Verkehrseinrichtungen.

LV-Kosten: 40 Euro. Ausführungsfrist: 1. Dezember 2008 bis 3. Dezember 2010.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

d) Anwendung der Normen aus § 8a: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Nach Auftragserteilung (beantragen Ver-

kehrrechtliche Anordnung, Arbeitsvorbereitung, etc.), Bauausführung: 1. Dezember 2008 bis 3. Dezember 2010.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 9 74 31 06, Fax 9 74 31 08. Die Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle **ab 12. September 2008** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 40 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Eröffnungstermin: 15. Oktober 2008, 14 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Entfällt.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweise des Bieters: z.B. Qualifikation ZTV-SA 97 bzw. MVAS 99).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 13. November 2008.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge: Sind im Rahmen der Bedingungen für Nebenangebote (siehe Vergabeunterlagen) zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Helmplatz 2, 90762 Fürth, Telefon 9 74-3600, Fax 9 74-3677.

2.a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Verfahrensform: Lieferauftrag.

3.a) Ausführungsart: Entfällt.

b) Auftragsgegenstand: Lieferung eines Mannschaftstransportfahrzeuges.

c) Unterteilung in Lose: Nicht vorgesehen.

d) Anfertigen von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfrist: Viertes Quartal 2008 / erstes Quartal 2009.

5.a) Anforderung der Unterlagen: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Amt 60, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 9 74-31 06, Fax 9 74-31 08. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle seit **8. September 2008** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 15 Euro abholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 oder Postbank Nürnberg 2676 – 859, BLZ 760 100 85 beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebots-eingang: 7. Oktober 2008, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Amt 60, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Keine.

b) Tag, Stunde, Ort: 7. Oktober 2008, 15 Uhr, siehe 6. b).

8. Kautions- und sonstige Sicherheit: Entfällt.

9. Zahlungsbedingungen: Es erfolgen keine Abschlagszahlungen.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haftenden gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Keine.

12. Bindefrist: 31. Dezember 2008.

13. Zuschlagskriterien: Gemäß VOL/A.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Entfällt.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

2. b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsart: 90762 Fürth, Stadelner Brücke, Stadelner Straße/ Fischerberg.

3. b) Auftragsgegenstand: Stadelner Brücke – Erneuerung der Eisabweiser als Bohrpfähle in der Regnitz (vier Stück).

Leistungsumfang: Oberbodenabtrag 75 m³, Material für temporäre Grabenverfüllung als Zufahrt zur Regnitz/Arbeitsebene liefern und einbauen 150 m³, Füllmaterial der temporären Zufahrt zur Regnitz/Arbeitsebene lösen, abfahren und verwerten 150 m³, bestehende Eisabweiser (vier Stück) aus Stahlbeton abrechen und entsorgen 8 m³, temporäre Dammschüttung aus Wasserbauschotter in der Regnitz halbseitig als Arbeitsebene für die Herstellung von zwei Bohrpfählen herstellen 400 m³, temporäre Dammschüttung aus Wasserbauschotter in der Regnitz lösen, fördern und am gegenüberliegenden Ufer wieder als Arbeitsebene für die Herstellung von zwei Bohrpfählen verwenden 400 m³, Bohrpfähle herstellen 45 m (= vier Stück), stählernes Hülsenrohr 70 cm liefern und einbauen 22 m, Betonstahl 2 t, temporäre Dammschüttung aus Wasserbauschotter in der Regnitz lösen, abfahren und verwerten 400 m³, Rasensaat 300 m².

3. c) Unterteilung in Lose: Nein.

4. Ausführungsfristen: Bauausführung: 20. Oktober bis 7. November 2008.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 9 74-31 06, Fax -31 08.

Die Verdingungsunterlagen können bei o. g. Stelle **ab dem 15. Septem-**

ber 2008 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

5. b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 21,50 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 30. September 2008, 14 Uhr.

6. b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

6. c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

7. b) Tag, Stunde, Ort: 30. September 2008, 14 Uhr, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters: z.B. Qualifikation ZTV-SA 97 bzw. MVAS 99).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 20. Oktober 2008.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Sind im Rahmen der Bedingungen für Nebenangebote (siehe Vergabeunterlagen) zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■